

PRÄVENTION

§ 167 (1) SGB IX



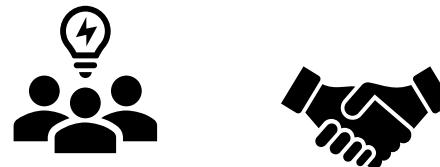
- 01 § 167 (1) SGB IX
- 02 Integrationsamt
- 03 Ablauf Präventionsverfahren
- 04 Hilfsmöglichkeiten Integrationsamt
- 05 Prävention in der Schulbehörde
- 06 Fragen



Hamburg

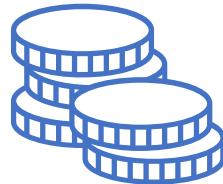
§ 167 Abs. 1 SGB IX

- Beim Eintreten von Schwierigkeiten, personen-, verhaltens- oder betriebsbedingter Art, die das Beschäftigungsverhältnis schwerbehinderter Menschen gefährden können, müssen Arbeitgeber frühzeitig die Schwerbehindertenvertretung, die Betriebs- oder Personalvertretung und das Integrationsamt einschalten. Das Ziel ist die langfristige Erhaltung des Arbeitsplatzes.





- Fördert und sichert die Eingliederung schwerbehinderter und gleichgestellter Menschen in das Arbeitsleben
- Aufgaben im Sozialgesetzbuch IX
- zuständig für ca. 30.000 schwerbehinderte und gleichgestellten Menschen in Betrieben und in Dienststellen der öffentlichen Verwaltung
- Sozialbehörde
- ca. 1.000 Betriebsbesuche im Jahr



Ausgleichsabgabe

Kündigungsschutz
Begleitende Hilfen



Fachdienste

Ablauf eines Präventionsverfahrens

Antrag an das
IA

- Kann nur durch die Personalabteilung beantragt werden
- Beratung von SBV oder Arbeitnehmer jederzeit möglich

Gespräch im IA

- Vertraulich
- Gesundheitliche Situation, Probleme und Hilfsmöglichkeiten werden besprochen
- Begleitung durch SBV oder PR möglich

Gespräch
Arbeitsplatz

- Vorstellung der Hilfsmöglichkeiten und Beratung über Antragstellung

Hilfsmöglichkeiten Integrationsamt

- Technische Hilfsmittel oder Umbauten
- Arbeitsassistenz
- Integrationsfachdienst
- KFZ Hilfen
- Fortbildungen



Prävention in der Schulbehörde

Angestellte	Beamte
Keine Wirksamkeitsvoraussetzung für eine Kündigung	Keine Wirksamkeitsvoraussetzung für eine Zurruhesetzung
Zustimmung vom IA für die Kündigung notwendig	Keine Zustimmung vom IA für Zurruhesetzung notwendig
Überprüfung am Arbeits- oder Verwaltungsgericht möglich	Keine Überprüfung am Verwaltungsgericht

VIELEN DANK FÜR IHRE
AUFMERKSAMKEIT



Hamburg